

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

Alten Eichen gGmbH, Horner Heerstr. 19, 28359 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Alten Eichen gGmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Familienanalogen Wohngruppe Koenenkampstr., Koenenkampstr. 16, 28213 Bremen**, für Kinder bzw. deren Personensorgeberechtigte erbringt, die Ansprüche auf Hilfe gemäss §§ 27, 34 SGB VIII (KJHG) haben.

1.2 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001 in der neuesten Fassung.

2. Leistung

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist) unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Das Angebot entspricht dem Leistungsangebotstyp Nr. 2 – Heimerziehung/ Familienanaloge Wohngruppe.

Plätze: Die Familienanaloge Wohngruppe hat 8 Plätze.

Zielgruppe Koenenkampstr.: Jungen und Mädchen ab 6 Jahren (das Aufnahmealter hängt von der Gruppenkonstellation ab)

Personalschlüssel: Im Entgelt berücksichtigt sind für die Wohngruppe 3,54 Stellen für den pädagogischen Bereich (Sozialpädagoge und Heilpädagogen) sowie zusätzliche Mittel für Nacht- und Rufbereitschaft. Der in dem Haus lebende Sozialpädagoge leistet eine pädagogische Arbeit, die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weit hinaus geht. Dazu kommen für die Wohngruppe 0,88 Stelle für den hauswirtschaftlichen Bereich und 0,2 Stelle Hausmeister.

Zusätzlich stehen Mittel für anteilige Geschäftsführung/ Verwaltung, fachliche Leitung/ Koordination, Psychologin, Qualitätsbeauftragte, Kinderschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte und für Supervision/ Fortbildung zur Verfügung.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Betreuungszeiten: Rund-um-die-Uhr

Räumlichkeiten Koenenkampstr.: 8 Einzelzimmer, Wohn- und Eßzimmer, Küche, Bäder/ WC, Bereitschaftszimmer, Büro, Sauna, Waschkeller mit Waschmaschine und Trockner

Haus Koenenkampstr.: Großes Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung (Dienstwohnung der Betreuer-Familie), Wohn- und Nutzfläche 324 qm incl. Keller, großer Garten mit Gartenhaus und Spielgeräten

Bewirtschaftung Koenenkampstr.: Die Hauswirtschaftskraft kocht viermal in der Woche, an den übrigen Tagen kochen die Betreuer unter Mithilfe der Kinder/ Jugendlichen. Der Einkauf wird von den Betreuern und den Kindern/ Jugendlichen gemacht. Die Hauswirtschaftskraft reinigt die Gemeinschaftsräume; die Kinder/ Jugendlichen reinigen ihre eigenen Zimmer unter Anleitung der Betreuer. Die Pflege des Gartens wird vom Team und den Kindern/ Jugendlichen übernommen.

Besonderheiten Koenenkampstr.:

- Die in abgeschlossener Dienstwohnung im Haus lebenden Betreuer sind Hauptbezugspersonen.
- Engmaschiges Beziehungsnetz
- Durchstrukturierter Tagesablauf
- Gemeinsame Aktivitäten sind wichtiger Bestandteil des Alltags (z. B. Mahlzeiten, Gruppenabende, Kino, Museumsbesuche)
- Gruppenferienfahrten
- Regelmäßige Sportaktivitäten (Radfahren, Schwimmen, Kanufahren, Ballspielen im Freien und in der Halle)
- Freizeitmöglichkeiten im Stammhaus werden genutzt
- Integration in Vereine und Nachbarschaft
- Naturnahes Leben und Arbeiten (Nutzgarten, Naturbeobachtungen)
- Intensive Hausaufgabenbetreuung

Qualitätssicherung:

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Besprechungen, Konzeptentwicklung, Teamentwicklung, Personalentwicklung incl. Fort-/ Weiterbildung und Supervision, Dokumentation von Prozessen und Leistungen, fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgruppen und Fachverbänden.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum ab **01.01.2019** beträgt die **Gesamtvergütung:**

€ 150,72 pro Person/ täglich
(Freihaltegeld € 135,65 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 141,90 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 8,82 pro Person/ täglich.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind den beigefügten Kalkulationsblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltgeld.

Im Entgelt sind die Aufwendungen für Ferienfahrten enthalten.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Januar 2019** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Weiterhin gelten die Regelungen im Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet der Leistungserbringer alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2019 und 2020 – dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2021 zugeht.

6. Sonstiges

Soweit landeseinheitliche und einrichtungübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Es sind dann unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

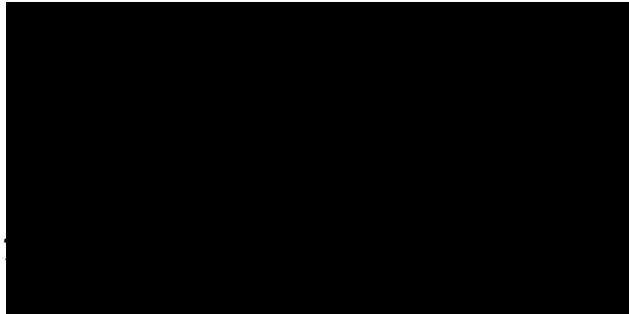
Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, Juni 2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Einrichtungsträger



Anlage: Kalkulationsblätter